VERORDNUNG (EWG) Nr. 3574/73 DES RATES

vom 27. Dezember 1973

zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/73 (2), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Anhang Nr. 6 des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan der Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Übergangsphase sowie gemäß Artikel 1 des wegen des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse vollständig oder teilweise aussetzen. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, vorläufig einige dieser Zollvorteile, die in dem genannten Anhang Nr. 6 vorgesehen sind, anzupassen oder zu ergänzen. Daher sollte die Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 für die in der Liste im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei entweder den festen Teilbetrag der auf die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 erhobenen Abgaben oder den für die anderen Erzeugnisse geltenden Zollsatz auf dem jeweils angegebenen Niveau aussetzen.

Bei einigen Erzeugnissen der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs würde dieses System jedoch dazu führen, daß in den neuen Mitgliedstaaten 1974 Zollsätze angewandt würden, die über oder sehr nahe bei denjenigen liegen, die diese Staaten gemäß der Beitrittsakte generell Drittländern gegenüber anwenden. Um auch bei diesen Erzeugnissen eine gleichwertige Präferenzspanne beizubehalten, wäre bei ihnen die Anwendung ermäßigter Zollsätze vorzusehen, wobei die entsprechenden Modalitäten nach dem Grundsatz festzulegen wären, daß in den neuen Mitgliedstaaten eine Präferenz beibehalten wird, die proportional zu derjenigen ist, die zwischen den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs und den im Anhang A aufgeführten Zollsätzen besteht. Im Hinblick auf eine optimale Behandlung der Türkei wäre ferner im Einklang mit den Zielen des Präferenzsystems vorzusehen, daß die in Anhang A aufgeführten Zollsätze in all den Fällen angewandt werden, in denen die nach den obengenannten Modalitäten berechneten Zollsätze über ihnen liegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 werden für die im Anhang A aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

Bei der Einfuhr nach Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich werden auf die obengenannten Erzeugnisse die Zollsätze angewandt, die man erhält, wenn die Zollsätze, die sich bei Verringerung des Abstands zwischen dem am 1. Januar 1972 gegenüber der Türkei tatsächlich angewandten Zollsatz und dem GZT-Satz um 20 % bei den Erzeugnissen des Anhangs B bzw. um 40 % bei den übrigen Erzeugnissen des Anhangs A ergeben, mit einem Koeffizienten multipliziert werden, der der Präferenzspanne zwischen den in Anhang A genannten Zollsätzen und den GZT-Sätzen entspricht.

Liegen die sich nach dieser Berechnungsmethode ergebenden Zollsätze jedoch über den Zollsätzen des Anhangs A, so werden letztere angewandt.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung gelten als „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" die Waren, die die Bedingungen in dem Beschluß des Assoziationsrats Nr. 4/72 vom 29. Dezember 1972 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 428/73 (3) erfüllen.

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. 59 vom 5. 3. 1973, S. 73.

Die Zulassung der in den Anhängen aufgeführten Erzeugnisse zu den vollständigen oder teilweisen Zollaussetzungen ist mit den im Beschluß des Assoziationsrats Nr. 5/72 vom 29. Dezember 1972 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 428/73, in der Fassung des Beschlusses des Assoziationsrats Nr. 2/73 vom 17. Dezember 1973 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3573/73 [1], festgelegten Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten.

Artikel 2

Werden die Erzeugnisse, für die die Regelung des Artikels 1 gilt, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen in die Gemeinschaft eingeführt, daß sich daraus für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft ein ernster Schaden ergibt oder zu ergeben droht, so können die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse ganz oder teilweise wieder eingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn nur in einem Gebiet der Gemeinschaft ein ernster Schaden eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 3

(1) Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission im Verordnungsweg die Wiedereinführung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

(2) Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über ihre Entscheidung.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Notifizierung mit einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme befassen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Dezember 1973.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Ove GULDBERG

---

[1] Siehe Seite 2 dieses Amtsblattes.

ANHANG A

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. Fleisch:	
	III. von Schweinen:	
	b) andere	frei
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	B. von Haarwild, gefroren	frei
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:	
	A. Fische, Krebstiere, Weichtiere:	
	I. Kleinfische bis 6 cm Länge und Garnelen, getrocknet	frei
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
	ex B. andere:	
	— Pilze, getrocknet, ausgenommen Zuchtpilze . .	13 %
	— Cochlearia armoracia	10 %
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocadofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschunüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:	
	ex E. getrocknete Schnitzel von Kokosnüssen	frei
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:	
	D. Pistazien	frei
	E. Pekan- (Hickorynüsse)	frei
	F. Areka- (Betelnüsse) und Kolanüsse	frei
	ex G. andere, ausgenommen Haselnüsse	frei
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:	
	ex B. andere:	
	— Quitten	16 %
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas; Pampelmusen und Grapefruits, Preiselbeeren, Heidelbeeren, Brombeeren	12 %
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (zum Beispiel durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
	C. Papaya-Früchte	3 %

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
08.11 (Forts.)	ex D. andere:	
	— Quitten	8 %
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas; Pampelmusen und Grapefruits, Preiselbeeren, Heidelbeeren, Brombeeren	6 %
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet:	
	E. Papaya-Früchte	frei
	ex G. andere:	
	— Tamarinden (Schoten, Pülpen)	frei
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	frei
09.02	Tee:	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	frei
09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte:	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	III. Fenchel- und Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte; Kümmel- und Wacholderfrüchte:	
	b) andere:	
	2. andere	frei
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:	
	B. Süßholzwurzeln	frei
12.08	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	B. Johannisbrotkerne:	
	I. ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei
	C. Aprikosen-, Pfirsich- oder Pflaumensteine sowie ihre ausgelösten Kerne	frei
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomagarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet:	
	B. Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)	frei

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:	
	A. Leberöle von Fischen:	
	I. mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger . . .	3 %
15.07	Fette, pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:	
	B. Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl, Myrthenwachs und Japanwachs	1 %
	D. andere Öle:	
	I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln:	
	a) roh (a):	
	ex 3. andere, ausgenommen Leinöl, Palmkernöl, Erdnußöl, Sonnenblumenöl und Rapsöl	2,5 %
15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder auch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet:	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %
	B. in anderer Aufmachung	12 %
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
	B. andere:	
	I. Öldrass und Soapstock	frei
	II. andere	frei
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. aus Lebern:	
	I. von Gänsen oder Enten	14 %
	B. andere:	
	II. von Wild oder Kaninchen:	
	— von Wild	12 %
	— von Kaninchen	14 %
	III. andere:	
	b) andere:	
	ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:	
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	18 %
	2. andere:	
	aa) von Schafen	18 %
	bb) andere	18 %

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	A. Kaviar und Kaviarersatz:	
	I. Kaviar (Störrogen)	15 %
	II. andere	24 %
	B. Salmoniden	8 %
	ex F. Boniten und Makrelen	21 %
	G. andere	14 %
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. Krabben:	10 %
	ex B. andere, ausgenommen Garnelen der Gattung „Crangon sp. p." und Schnecken	8 %
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	7 % + bT
ex 19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark und anderer), ausgenommen Kartoffelsago	7 % + bT
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:	
	ex B. andere:	
	— mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Zucker, ausgenommen Cornichons, Gurken, „Mixed Pickles", Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	18 %
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	E. Sauerkraut	16 %
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:	
	ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	16 % + (Ab)
	ex B. andere:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	16 %
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):	
	B. andere:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	15 % + (Ab)

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.04 (Forts.)	ex II. andere:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	15 %
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:	
	B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 % + (Ab)
	ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 %
	C. andere:	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	
	ex b) andere:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	19 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	19 % + (Ab)
	ex III. andere:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	19 %
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	B. andere:	
	I. mit Zusatz von Alkohol:	
	a) Ingwer	19 %
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	19 % + (Ab)
	bb) andere	19 %
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	19 % + (Ab)
	bb) andere	19 %
	c) Weintrauben:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	2. andere	25 %

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.06 (Forts.)	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	e) andere Früchte:	
	ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen	25 % + (Ab)
	ex 2. andere, ausgenommen Kirschen	25 %
	f) Gemische von Früchten:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	2. andere	25 %
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15 % + (Ab)
	3. Mandarinen	19 % + (Ab)
	4. Weintrauben	18 % + (Ab)
	ex 7. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	13 % + (Ab)
	— Tamarinden (Schoten, Pülpen) . . .	13 % + (Ab)
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	16 % + (Ab)
	3. Mandarinen	20 % + (Ab)
	4. Weintrauben	19 % + (Ab)
	ex 7. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	15 % + (Ab)
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	ex cc) andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	14 %

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.06 (Forts.)	ex 2. von weniger als 4,5 kg:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	14 %
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33:	
	III. andere:	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	25 %
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas . .	25 % + (Ab)
	ex 2. andere:	
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas . .	25 %
	B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger:	
	II. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits . .	12 %
	ex 3. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend . .	14 %
	bb) andere	15 %
	ex 6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend . .	17 %
	bb) andere	18 %
	7. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 % Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	17 %
	22. andere	18 %
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	12 % + (Ab)
	bb) andere	12 %

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.07 (Forts.)	4. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	14 %
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	14 %
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15 %
	7. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche:	
	ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen	17 % + (Ab)
	ex bb) mit einem Gehalt an zugesetzem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 %
	ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18 %
	8. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 % Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen .	17 % + (Ab)
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 %
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18 %
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:	
	B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	B. andere	frei

ANHANG B

Liste der Erzeugnisse, bei denen der Abstand zwischen den am 1. Januar 1972 von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich gegenüber der Türkei tatsächlich angewandten Zollsätzen und den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Artikel 1 dieser Verordnung um 20 % zu verringern ist

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:
	ex B. andere:
	— Pilze, getrocknet, ausgenommen Zuchtpilze;
	— Cochlearia armoracia
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:
	D. Pistazien
	E. Pekan-(Hickorynüsse)
	ex G. andere, außer Haselnüssen
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:
	ex B. andere:
	— Quitten
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas; Pampelmusen und Grapefruits, Preiselbeeren, Heidelbeeren, Brombeeren
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:
	C. Papaya-Früchte
	ex D. andere:
	— Quitten
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas; Pampelmusen und Grapefruits, Preiselbeeren, Heidelbeeren, Brombeeren
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet:
	E. Papaya-Früchte
	ex G. andere:
	— Tamarinden (Hülsen, Pülpen)
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B. andere:
	III. andere:
	b) andere:
	ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker: ex B. andere: — mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Zucker, ausgenommen Cornichons, Gurken, „Mixed Pickles", Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht E. Sauerkraut
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker: ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas ex B. andere: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert): B. andere: ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas ex II. andere: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker: B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten: ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen C. andere: I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen: ex b) andere: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas ex III. andere: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: B. andere: I. mit Zusatz von Alkohol: a) Ingwer b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.06 (Forts.)	1. von mehr als 1 kg:
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen
	bb) andere
	2. von 1 kg oder weniger:
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen
	bb) andere
	c) Weintrauben:
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen
	2. andere
	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:
	1. von mehr als 1 kg:
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen
	bb) andere
	2. von 1 kg oder weniger:
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen
	bb) andere
	e) andere Früchte:
	ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen
	ex 2. andere, ausgenommen Kirschen
	f) Gemische von Früchten:
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen
	2. andere
	II. ohne Zusatz von Alkohol:
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits
	3. Mandarinen
	4. Weintrauben
	ex 7. andere Früchte:
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
	— Tamarinden (Schoten, Pülpen)
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits
	3. Mandarinen
	4. Weintrauben
	ex 7. andere Früchte:
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:
	1. von 4,5 kg oder mehr:
	ex cc) andere Früchte:
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
	ex 2. von weniger als 4,5 kg:
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:
	A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33:
	III. andere:
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:
	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
	ex 2. andere:
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas
	B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger:
	II. andere:
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits
	ex 3. aus anderen Zitrusfrüchten:
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend
	bb) andere
	ex 6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche:
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend
	bb) andere
	7. Gemische:
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 % Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:
	11. zugesetzten Zucker enthaltend
	22. andere
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits:
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen
	bb) andere
	4. aus anderen Zitrusfrüchten:
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.07 (Forts.)	7. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche: ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend 8. Gemische: ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 % Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten: 11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger 33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend